

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1. Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG und ihren Vertragspartnern.
- b) Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten natürliche und juristische Personen, die Abfälle anliefern.
- c) Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sowie von der GEVAG und den Kunden unterzeichnet wurden.
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.
- e) Es gilt jeweils die beim Abschluss eines Vertrages gültige Fassung der AGB.
- f) Die GEVAG ist berechtigt, die AGB anzupassen. Über wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert.

2. Zustandekommen eines Vertrags

- a) Der Vertragsabschluss kommt durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen der GEVAG zustande.

3. Umfang der Entsorgungsdienstleistungen

- a) Die GEVAG stellt im Sinne einer entgeltlichen Dienstleistung die gesetzeskonforme Verwertung der Abfälle sicher.

- b) Die GEVAG ist im Falle von Betriebsstörungen, Betriebsausfällen, Revisionen oder bei Überlastung der Annahmestelle berechtigt, die Annahme der Abfälle der Kunden zu verweigern. Ersatzansprüche gegen die GEVAG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung von Entsorgungsdienstleistungen sind ausgeschlossen.
- c) Das Personal der GEVAG ist berechtigt, Qualitätskontrollen an angelieferten Abfällen durchzuführen und für eine Verwertung ungeeignete Abfälle abzuweisen oder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Anlieferungen in einem abgesperrten Bereich zu Handen der Behörden sicherzustellen.
- d) Massgebend für die Fakturierung der Entsorgungsdienstleistungen sind die auf den amtlich geeichten Waagen der Annahmestelle ermittelten Gewichte. Die zur Fakturierung massgebliche Nettomenge darf nicht durch andere Faktoren beeinflusst werden.

4. Rechte und Pflichten des Kunden beim Bezug von Entsorgungsdienstleistungen

- a) Die angelieferten Abfälle und Wertstoffe (nachfolgend allgemein als «Abfälle» bezeichnet) sind durch den Kunden wahrheitsgetreu zu deklarieren.
- b) Hat der Kunde Unterlieferanten (Dritte) beauftragt, in seinem Namen Abfälle an den durch die GEVAG bezeichneten Annahmestellen anzuliefern, gibt er diese der GEVAG bekannt. Der Kunde ist gegenüber der GEVAG für das Verhalten der Unterlieferanten, die in seinem Namen Abfälle anliefern, vollumfänglich haftbar.

- c) Der Kunde ist für den Entlad der angelieferten Abfälle selber verantwortlich. Er hat sich an die Anweisungen des Personals der Annahmestelle zu halten.
- d) Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung von Anweisungen des Personals der GEVAG sowie der Sicherheitsanweisung zum Entlad von Abfällen (Sicherheitstafeln und Homepage).
- e) Für das Abladen von Chemikalien sowie den Direktverbrand und die Entsorgung von Spitalabfällen gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.
- f) Zur Qualitätskontrolle muss der Kunde die Abfälle dem Personal der Annahmestelle zugänglich machen und über deren Herkunft erteilen.
- g) Die aus einer Abweisung oder Sicherstellung beanstandeter Abfälle sowie deren Bergung und Transport entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- h) Für nach dem Entlad festgestellte Qualitätsmängel haftet der Kunde.
- i) Ansprüche gegenüber der GEVAG seitens des Kunden für in angelieferten Abfällen enthaltene und verwertbare Stoffe entfallen mit dem Entlad der Abfälle.
- j) Erfolgt die Anlieferung von Sonderabfällen in Gebinden oder Fässern (im Folgenden Behälter), so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Jeder Behälter muss deutlich lesbar mit dem Namen und der Anschrift des Kunden sowie einer Kennzeichnung des eingefüllten Abfalls versehen sein. Die Kennzeichnung muss mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen.

5. Fakturierung

- a) Es gelten die auf der Faktura der GEVAG aufgeführten Zahlungsbedingungen / Zahlungsfristen.
- b) Beanstandungen von Fakturen sind durch den Kunden bei der GEVAG vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.
- c) Ein Inkasso wird 10 Tage nach der 2. Mahnung eingeleitet.
- d) Inkassokosten können durch die GEVAG dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Haftung

- a) Die Sorgfaltspflicht des Kunden richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) und den hierzu geltenden kantonalen Bestimmungen.
- b) Der Kunde haftet für Schäden aus der
 - Nichtbeachtung dieser AGB und der mitgeltenden Regelungen und Bestimmungen gemäss Absatz 7.
 - Nichteinhaltung des GEVAG Annahmereglements.
 - Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Absatz 6a.
 - Nichtbeachtung von Anweisungen des Personals oder den Sicherheitshinweisen auf Tafeln.
- c) Die Haftung der GEVAG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Weitere Bestimmungen und Richtlinien

a) Ergänzend zu den relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB gelten auch folgende Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Homepage):

- GEVAG Annahmereglement
- Sicherheitsanweisung zum Entlad von Abfällen
- Sicherheitsanweisung Direktverband und Entsorgung Spitalabfälle
- Chemikalien Abladevorschriften.

8. Datenschutz

- a) Die GEVAG bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Fakturierung nötig sind.
- b) Wird eine Leistung durch die GEVAG gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die GEVAG diesen Dritten Daten über Kunden bekannt geben, soweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist.
- c) Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht weiterzugeben.
- d) Bei Gefährdung von öffentlichen Interessen oder Verletzung von gesetzlichen Vorschriften ist die GEVAG berechtigt, Meldung an die zuständigen Stellen zu erstatten.

9. Gerichtsstand

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der GEVAG zuständig.

10. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der durch sie ergänzten Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

Trimmis, Dezember 2020